

2. Satzung vom 09.12.2021
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Mertloch in der Verbandsgemeinde Maifeld

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

der § 18 Abs. 2 „Gestaltung der Grabmale“ wird wie folgt geändert:

- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Stehende Grabmale: Höhe 0,70 m bis 1,25 m, Breite bis 0,60 m,
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
Stehende Grabmale: Höhe 0,80 m bis 1,25 m, Breite bis 0,80 m,
 - c) Wahlgrabstätten
Stehende Grabmale: Höhe 0,80 m bis 1,25 m, Breite 1,20 m bis 1,50 m

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mertloch, 07.02.2022


MATTHIAS DAHMEN
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.